

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 129-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.362

Eingereicht am: 06.06.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Tanner (Ranflüh, EDU)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 5

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 08.06.2017

RRB-Nr.: 814/2017 vom 16. August 2017
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**



Leistungsverträge auf die rechtlichen Gegebenheiten ausrichten

Der Regierungsrat wird beauftragt, künftig beim Abschluss mehrjähriger Leistungsverträge des Kantons oder eines Amtes dafür zu sorgen, dass eine mögliche Kündigung oder Kürzung durch das finanzkompetente Organ vorbehalten werden kann.

Begründung:

Am Abstimmungssonntag vom 21. Mai 2017 hat sich der Regierungsrat hinsichtlich des Abstimmungsergebnisses zum Asylsozialhilfekredit dahingehend geäußert, dass die 105 Asylmillionen trotz anderslautendem Volksentscheid gebraucht würden, da ein Leistungsvertrag vorliege. Es kann und darf nicht sein, dass Entscheide des Souveräns im Kanton Bern auf diese Weise umgangen werden. Der Bund pflegt seit Jahren einen Vorbehalt in allen mehrjährigen Verträgen einzufügen. Um die Finanzhoheit des Parlaments bzw. die Souveränität des Volkes zu respektieren und zu gewährleisten, sollen auch im Kanton Bern mehrjährige Verträge künftig mit einem Vorbehalt in etwa gemäss folgendem Wortlaut ergänzt werden: «Vorbehalten bleibt eine Kürzung der vereinbarten, vom Kanton (bzw. Amt) zu leistenden Zahlungen durch einen parlamentarischen Entscheid oder durch einen Volksentscheid.»

Begründung der Dringlichkeit: Die Abstimmung vom 21. Mai 2017 hat gezeigt, wie heikel es ist, wenn eine Klausel in genannter Form nicht im Vertrag steht. Um solche Situationen für alle künftigen Verträge zu vermeiden, soll möglichst schnell eine entsprechende Formulierung in Verträge eingefügt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion fordert, dass bei mehrjährigen Leistungsverträgen eine mögliche Kürzung oder Kündigung durch das finanzkompetente Organ vorbehalten werden soll. Ein derartiger Vorbehalt ist in Bezug auf die Genehmigung des Voranschlags durch den Grossen Rat (Budgetvorbehalt) möglich. Auch in Verträgen des Bundes finden sich solche Budgetvorbehalte. Hingegen ist der Widerruf oder die Kürzung einer durch das finanzkompetente Organ erteilten Ausgabenbewilligung grundsätzlich ausgeschlossen. Jede Ausgabe setzt eine Rechtsgrundlage, einen Voranschlagskredit sowie eine Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs voraus (Art. 105 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993¹ und Art. 43 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen²). Ein Verpflichtungskredit ist grundsätzlich vor der Realisierung zu bewilligen (Art. 49 Abs. 3 FLG) (vgl. insofern auch die Antwort des Regierungsrates zu M 125-2017 Knutti (Weissenburg, SVP) „Bessere Planung der Kreditgeschäfte“).

In der Praxis werden bereits heute zahlreiche Verträge mit einem Budgetvorbehalt versehen, wie ihn die Motion fordert. In vielen Fällen ist dies unproblematisch. Ein Problem kann sich jedoch bei mehrjährigen Verträgen mit grösserem Leistungsumfang ergeben, bei denen Dritte bei der Erfüllung erhebliche Investitionen als Vorleistungen tätigen (Personal, Zumieten, Bauten etc.). Bei einer garantierten Vertragsdauer hat der Dritte die Möglichkeit, diese Investitionen über eine angemessene Dauer wirtschaftlich abzuschreiben. Wenn hingegen in jeden Vertrag durch den Kanton eine einseitige kurzfristige Kürzungs- oder Kündigungsklausel aufgrund von finanziellen Entscheidungen aufgenommen würde, würden Dritte in gewissen Fällen Verträge entweder gar nicht mehr oder nur zu höheren Kosten (Risikozuschlag) abschliessen. Die Aufnahme einer Klausel, wie sie in der Motion verlangt wird, würde dem Kanton demnach eher schaden, denn dadurch würde er auch seine Verlässlichkeit und Reputation als Vertragspartner einbüßen und in der Folge die Erfüllung gesetzlicher Aufträge gefährden.

Die Problematik kann am folgenden Beispiel veranschaulicht werden:

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination schliesst für den Orts- und Regionalverkehr mit den Transportunternehmungen zweijährige Angebotsvereinbarungen ab, die bereits heute einen Budgetvorbehalt enthalten und erst nach dem Budgetentscheid formell unterzeichnet werden. Ein ÖV-Angebot kann allerdings in der Praxis nicht zu jedem beliebigen Zeitpunkt per sofort geändert oder gar aufgehoben werden, da sich das Bestellverfahren nach Bundesrecht richtet und der Bund die massgeblichen Fristen festlegt. Ausserdem haben sich die Transportunternehmungen für den mehrjährigen Betrieb einer Linie ausgerüstet. Eine vorzeitige Kündigung einer Angebotsvereinbarung stünde im Widerspruch zum Angebotsbeschluss, den der Grosse Rat jeweils für vier Jahre bestimmt.

Hierzu ist zu erwähnen, dass Ausgabenbewilligungen für wiederkehrende Ausgaben gemäss Art. 154a Abs. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und

¹ BSG 101.1

² FLG, BSG 620.0

Leistungen³ zu befristen sind. Die Zeitdauer, nach welcher eine erneute Überprüfung der Bewilligung angezeigt ist, richtet sich in erster Linie nach den Umständen des Einzelfalls (wie z.B. der Laufdauer eines Vertrages etc.). Dabei ist zu vermeiden, dass Ausgabenbewilligungen zu erneuern sind, ohne dass bei der Überprüfung eine Handlungsfreiheit besteht. Fehlen besondere Sachumstände, ist eine Befristung auf in der Regel fünf, höchstens aber zehn Jahre angemessen (Art. 154a Abs. 2 FLV).

Art. 101 Abs. 1 KV verpflichtet die Behörden, den Finanzhaushalt sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies wäre bei einer buchstabengetreuen Umsetzung des Vorstosses in gewissen Fällen, wie sie im oben stehenden Beispiel veranschaulicht wird, nicht mehr gegeben.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Motion anzunehmen, wobei ihm aber eine buchstabengetreue Umsetzung gemäss den oben stehenden Ausführungen als nicht sinnvoll erscheint. Da er der Auffassung ist, dass das Anliegen in der gelebten Praxis bereits soweit möglich sachgerecht umgesetzt wird, beantragt er gleichzeitig die Abschreibung der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat

³ FLV, BSG 621.1